

Besondere Bestimmungen in Abweichung der Allgemeinen Bedingungen zur Teilnahme an Ausstellungen (nachfolgend das "Ausstellerreglement")

18.2 Rechtsfolgen bei Massnahmen gemäss Ziffer 18.1

In Abweichung der Ziffer 18.2 Abs. 1 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) ist der Aussteller bei einer Absage der Ausstellung durch die MCH vor ihrem offiziellen Eröffnungstag aus Gründen gemäss Ziffer 18.1 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) nicht verpflichtet, sich an den Kosten, welche der MCH bis zum Zeitpunkt der Absage entstanden sind, zu beteiligen. Dies bedeutet, dass Ihnen das Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche bzw. für das Teilnahmepaket vollumfänglich zurückbezahlt wird, sofern und soweit diesbezüglich eine Vorauszahlung erfolgt ist. Die MCH und der Aussteller werden im Zeitpunkt der Absage der Ausstellung von ihren vertraglichen Leistungspflichten jeweils befreit; jegliche Ansprüche des Ausstellers gegenüber der MCH, wie insbesondere und nicht abschliessend Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz von Aufwendungen (z.B. Standbauleistungen, Hotelübernachtungen, Reiseauslagen etc.), welche der Aussteller für seine Teilnahme an der Ausstellung bereits getätigt hat, sind ausgeschlossen. Die übrigen Bestimmungen der Ziffer 18.2 bleiben unverändert anwendbar.

17 Rücktritt

In Abweichung der Ziffer 17 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) richtet sich im Fall eines Rücktritts die Höhe der Schadenspauschale nach folgender Tabelle (im Übrigen bleibt die Ziffer 17 anwendbar):

Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bei der MCH vor dem offiziellen Eröffnungstag der Ausstellung	Entschädigung in % des Netto-Entgelts der bestellten*) oder vereinbarten Ausstellungsfläche bzw. Teilnahmepaket
≥ 142 Tage	0 %
< 142 Tage, aber ≥ 120 Tage	25 %
< 120 Tage, aber ≥ 90 Tage	50 %
< 90 Tage, aber ≥ 60 Tage	75 %
< 60 Tage	100 %

*) im Fall des Rücktritts vor Zugang der Standbestätigung beim Aussteller

16.3 Schlussrechnung

In Abweichung der Ziffer 16.3 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) erfolgt die Schlussrechnung innert 14 Tagen nach Ende der Ausstellung.

16.2 Akontorechnung

In Ergänzung der Ziffer 16.2 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) ist die MCH ermächtigt, für die Erbringung von zusätzlichen Services, welche nicht bereits mit dem Netto-Entgelt für die Ausstellungsfläche oder für das Teilnahmepaket abgegolten sind, eine Vorauszahlung zu fordern, und kann die Erbringung der Leistung von dieser Vorauszahlung abhängig machen.

Die MCH kann eine Vorauszahlung fordern je zusätzlichen Service oder für eine Gesamtheit von verschiedenen zusätzlichen Services oder eine Kombination von beidem. Die Vorauszahlung kann in einem Pauschalbetrag oder Prozentsatz des Netto-Entgelts der bestellten zusätzlichen Services bestehen.

Der MCH steht es im Übrigen frei, die Vorauszahlung zusammen mit der Akontorechnung zu erheben oder separat davon. Sie kann auch mehrere Vorauszahlungen fordern. Die geleistete(n) Vorauszahlung(en) wird(werden) in der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

9 Catering

In Abweichung der Ziffer 9 des Ausstellerreglements (Stand: September 2020) ist es dem Aussteller erlaubt, während der Öffnungszeiten der Ausstellung auf seiner Ausstellungsfläche Speisen und Getränke unentgeltlich an Besucher zur Konsumation vor Ort (z.B. im Rahmen von Degustationen, Gelegenheitswirtschaften, Verpflegungsständen oder eines Eventcaterings) selbst oder durch von ihm beigezogene Unternehmen abzugeben. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt. Die Abgabe von gebrannten alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist untersagt. Im Übrigen ist der Aussteller verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.